

## **ERGÄNZENDE BEDINGUNGEN** zur Niederspannungsanschluss- verordnung (NAV)



**FÜR DAS NETZGEBIET DER  
STADTWERKE VELTEN GMBH**

**ERGÄNZENDE BEDINGUNGEN DER  
STADTWERKE VELTEN GMBH ZU DER VERORDNUNG  
ÜBER ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DEN  
NETZANSCHLUSS UND DESSEN NUTZUNG FÜR DIE  
ELEKTRIZITÄTSVERSORGUNG IN NIEDERSPANNUNG  
(Niederspannungsanschlussverordnung – NAV)**

**INHALTSÜBERSICHT**

<b>1.</b>	<b>Netzanschluss</b>	<b>3</b>
<b>2.</b>	<b>Zeitlich befristeter Netzanschluss</b>	<b>3</b>
<b>3.</b>	<b>Nicht zumutbarer Netzanschluss</b>	<b>3</b>
<b>4.</b>	<b>Baukostenzuschuss</b>	<b>4</b>
<b>5.</b>	<b>Mess- und Steuereinrichtungen</b>	<b>4</b>
<b>6.</b>	<b>Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung</b>	<b>4</b>
<b>7.</b>	<b>Inbetriebsetzung</b>	<b>5</b>
<b>8.</b>	<b>Plombenverschlüsse</b>	<b>5</b>
<b>9.</b>	<b>Technische Anschlussbedingungen</b>	<b>5</b>
<b>10.</b>	<b>Datenverarbeitung</b>	<b>5</b>
<b>11.</b>	<b>Geltungsbereich</b>	<b>6</b>
<b>12.</b>	<b>Anschlusspreis</b>	<b>7</b>
<b>13.</b>	<b>Anschlusskosten und sonstige Kosten</b>	<b>7</b>
	<b>13.1 Kostenerstattung für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses (§ 9 NAV)</b>	<b>7</b>
	<b>13.2 Mess- und Steuereinrichtungen (§ 22 NAV)</b>	<b>11</b>
	<b>13.3 Zahlung, Verzug (§ 23 NAV)</b>	<b>12</b>
	<b>13.4 Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§ 24 NAV)</b>	<b>13</b>
<b>14.</b>	<b>Betrieb des Netzanschlusses</b>	<b>14</b>
<b>15.</b>	<b>Inbetriebsetzung/Außerbetriebnahme des Hausanschlusses</b>	<b>14</b>
<b>16.</b>	<b>Inkrafttreten und Änderung der Ergänzenden Bedingungen/Geltung NAV</b>	<b>15</b>

## 1. NETZANSCHLUSS

Der Anschlussnehmer zahlt dem Netzbetreiber die Kosten für die Erstellung oder Änderung des Netzanschlusses gemäß § 9 NAV und gemäß Ziffer 13 dieser Ergänzenden Bedingungen. Der Zeitbedarf zur Herstellung des Netzanschlusses in Standardfällen beträgt grundsätzlich ca. 4 Wochen. Dieser Zeitraum kann aufgrund von Faktoren, die nicht durch den Netzbetreiber beeinflussbar sind (z. B. witterungsbedingt, Genehmigungsanträge, keine Möglichkeit zur Bauausführung) unter bzw. überschritten werden.

## 2. ZEITLICH BEFRISTETER NETZANSCHLUSS

Bei zeitlich befristeten Netzanschlüssen (z. B. Anschluss für Schausteller, Baustromanschluss) hat der Anschlussnehmer auf seine Kosten seine elektrischen Anlagen an das Netz des Netzbetreibers heranzuführen. Eine zeitliche Befristung beträgt maximal zwei Jahre. Anschlusskosten und Inbetriebsetzung sind gemäß Ziffer 13 dieser Ergänzenden Bedingungen geregelt.

## 3. NICHT ZUMUTBARER NETZANSCHLUSS

Ist dem Netzbetreiber der Anschluss einer Anlage aus Gründen nach § 17 Abs. 2 oder § 18 Abs. 1 Satz 2 Energiewirtschaftsgesetz nicht zuzumuten, kann der Netzbetreiber den Anschluss ablehnen oder zur Entlastung der Allgemeinheit einen zusätzlichen Kostenbeitrag (Wirtschaftlichkeitszuschlag) erheben.

## 4. BAUKOSTENZUSCHUSS

Der Anschlussnehmer zahlt bei Herstellung des Netzanschlusses bzw. bei Erhöhung oder Überschreitung seiner Leistungsanforderung einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteileranlagen nach § 11 NAV (Baukostenzuschuss). Der Baukostenzuschuss wird nur für den Teil der Leistungsanforderung erhoben, der eine Höhe von 30 kW übersteigt. Die Höhe der Leistungsanforderung wird als maximale zeitgleiche Leistung am Netzanschluss definiert. Für Wohnungen ermittelt sich dieser Leistungsbedarf unter Berücksichtigung der Durchmischung gemäß DIN 18015-1 in der jeweils gültigen Fassung.

## 5. MESS- UND STEUEREINRICHTUNGEN

Sofern der Netzbetreiber auch Messstellenbetreiber ist, gelten die Preise gemäß Ziffer 13 dieser Ergänzenden Bedingungen.

## 6. ZAHLUNGSVERZUG, UNTERBRECHUNG UND WIEDERHERSTELLUNG DES ANSCHLUSSES UND DER ANSCHLUSSNUTZUNG

Kosten aus Zahlungsverzug bezüglich Forderungen gemäß NAV, einer erforderlichen Unterbrechung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind gemäß Ziffer 13 dieser Ergänzenden Bedingungen vom Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer zu zahlen. Die Kosten der Wiederherstellung kann der Netzbetreiber zusammen mit den Kosten der Trennung im Voraus verlangen.

## 7. INBETRIEBSETZUNG

Die Inbetriebnahme des Netzanschlusses bis zu der in der „Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz“ (TAB) definierten Trennvorrichtung für die Inbetriebsetzung der nachfolgenden elektrischen Anlage, erfolgt durch den Netzbetreiber bzw. durch dessen Beauftragten. Die Kosten hierfür werden dem Anschlussnehmer in Rechnung gestellt. Ist eine beantragte Inbetriebnahme aufgrund festgestellter Mängel an der nachfolgenden Anlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer hierfür sowie für alle etwaigen weiteren vergeblichen Inbetriebnahmen die gemäß Ziffer 13 dieser Ergänzenden Bedingungen veröffentlichten Kosten.

## 8. PLOMBENVERSCHLÜSSE

Für eine vom Anschlussnehmer zu vertretende Wiederanbringung von Plombenverschlüssen werden Kosten gemäß Ziffer 13 dieser Ergänzenden Bedingungen geltend gemacht.

## 9. TECHNISCHE ANSCHLUSSBEDINGUNGEN

Es gelten die TAB des Netzbetreibers. Diese sind in ihrer jeweils aktuellen Fassung im Internet unter [www.stadtwerke-velten-netz.de](http://www.stadtwerke-velten-netz.de) abrufbar.

## 10. DATENVERARBEITUNG

Für die Durchführung des Vertrages über die Errichtung bzw. Nutzung des Netzanschlusses wird der Netzbetreiber die technisch bzw. kaufmännisch relevanten Daten (z. B. Name, Anschrift, Zählernummer, Zählpunktbezeich-

nung) des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers erheben, verarbeiten und nutzen. Dieses schließt auch die Übermittlung von Daten an die zur Abwicklung dieses Vertrages bzw. der im Zusammenhang mit der Anschlussnutzung stehenden Energielieferverträge beteiligten Erfüllungsgehilfen ein sowie Drittunternehmen, die ein berechtigtes Interesse für den Erhalt der Daten nachweisen (z. B. Energielieferanten, Messstellenbetreiber oder Messdienstleister). Der Datenaustausch zur Anbahnung und Abwicklung der Netznutzung und ggf. die durch Bestimmungen des Energierechts vorgeschriebene Veröffentlichung von Daten erfolgt gemäß den Vorgaben der Stromnetzzugangsverordnung.

Die rechtliche Zulässigkeit für diese Datenübermittlung ist gegeben, auch wenn es sich um wirtschaftlich sensible Informationen im Sinne von § 6a Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes oder um personenbezogene Daten im Sinne von § 3 Absatz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) handelt.

Die automatisierte Verarbeitung von Daten erfolgt entsprechend den Bestimmungen des BDSG; die Rechte der Betroffenen auf Auskunft, Berichtigung und Löschung personenbezogener Daten gemäß §§ 34 und 35 BDSG können gegenüber dem Netzbetreiber geltend gemacht werden. Eine Übermittlung an Dritte bzw. eine Nutzung der Daten außerhalb der genannten Zwecke erfolgt nicht.

## 11. GELTUNGSBEREICH

Die Ergänzenden Bedingungen beziehen sich auf das Netzgebiet der Stadtwerke Velten GmbH (STWV) und im Wesentlichen auf die netzanschlussrelevanten Festlegungen der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) vom 1. November 2006 für:

- » den Neubau von ortsfesten Netzanschlüssen (§§ 9 und 11 NAV)
- » Leistungserhöhungen und bauliche Veränderungen

an bestehenden ortsfesten Netzanschlüssen (§§ 9 und 11 NAV)

- » zeitlich befristete Netzanschlüsse
- » die Ausführung sonstiger Leistungen gemäß §§ 14, 22, 23, 24 NAV Netzanschlüsse, mit einer Leistung > 155 kW (> 250 A) bis ≤ 300 kW werden als Niederspannungsanschluss errichtet, sind jedoch nicht durch die pauschalen Kostenansätze der Ergänzenden Bedingungen geregelt.

Netzanschlüsse > 300 kW werden vorzugsweise in der vorgelagerten Netzebene (Mittelspannung) realisiert. Sie gelten nicht für den Netzanschluss von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien.

## 12. ANSCHLUSSPREIS

Die dem Anschlussnehmer berechneten Kostenanteile für den Netzanschluss werden als Anschlusspreis ausgewiesen. Dieser kann enthalten:

- » die Kostenerstattung zur Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses gemäß § 9 NAV
- » den Baukostenzuschuss gemäß § 11 NAV
- » die Montagekosten je Mess- und Steuereinrichtung
- » die Erstinbetriebnahme nach § 14 NAV

## 13. ANSCHLUSSKOSTEN UND SONSTIGE KOSTEN

### 13.1 KOSTENERSTATTUNG FÜR DIE HERSTELLUNG ODER ÄNDERUNG DES NETZANSCHLUSSES (§ 9 NAV)

#### Allgemeines

Für Anschlüsse, die durch Art, Lage und Dimensionierung vom Standard abweichen (z. B. Oberflächen aus Beton oder Asphalt) und durch die nachfolgend beschriebenen Pauschalen nicht abgedeckt werden, können die

Kosten individuell berechnet werden. Der Netzanschluss von nicht ständig bewohnten Objekten erfolgt mittels Zähleranschluss säule, welche an der Grundstücksgrenze zu errichten ist und vom öffentlichen Verkehrsraum aus zu bedienen ist.

Bei der Auflösung eines nicht leistungsfähigen Netzanschlusses in mehrere Anschlüsse werden dem Anschlussnehmer je Netzanschluss die Kosten der Errichtung eines Kabel-Netzanschlusses berechnet.

### **Zeitlich befristete Anschlüsse (Baustromanschlüsse)**

Die Bereitstellung erfolgt an einem vom Netzbetreiber vorgegeben bestehenden Netzverknüpfungspunkt. Die Kosten für die Montage der Messeinrichtungen werden separat berechnet.

» Baustromanschluss bis 250 A: 406,00 € **483,14 €**

Bei einem davon abweichenden Netzverknüpfungspunkt erfolgt eine aufwandsbezogene Kostenberechnung.

### **Hausanschluss innen (100 A/250 A)**

Bestandteil der Netzanschlusskosten sind die Verbindung des Anschlusses mit der Verteileranlage, die Verlegung des Anschlusskabels, die Montage und der Anschluss des Hausanschlusskastens sowie die Inbetriebnahme des Netzanschlusses. Für die Montage der Hauseinführung und deren Abdichtung gegen das Mauerwerk bzw. das Einbringen einer gasdichten Hauseinführung ist der Anschlussnehmer verantwortlich.

#### **Anschluss bis 100 A**

» Hausanschluss mit einer Länge\* der Anschlussleitung bis 10 Meter 1.654,69 € **1.969,08 €**

#### **Anschluss bis 250 A**

» Hausanschluss mit einer Länge\* der Anschlussleitung bis 10 Meter 1.894,68 € **2.254,67 €**

### **Hausanschlusssäule (HAS)**

Bestandteil der Netzanschlusskosten sind die Verbindung des Anschlusses mit der Verteileranlage, die Ver-

legung des Anschlusskabels, die Montage und der Anschluss der Hausanschlusssäule sowie die Inbetriebnahme des Netzanschlusses.

Die Aufstellung der Hausanschlusssäule erfolgt an der Grundstücksgrenze (Einfriedungsgrenze).

#### **Anschluss bis 100 A**

» mit einer Länge der Anschlussleitung\*

bis 10 Meter 1.762,39 € **2.097,24 €**

#### **Anschluss bis 250 A**

» mit einer Länge der Anschlussleitung\*

bis 10 Meter 1.918,73 € **2.283,29 €**

### **Zähleranschluss säule (ZAS)**

Bestandteil der Netzanschlusskosten sind die Verbindung des Anschlusses mit der Verteileranlage, die Verlegung des Anschlusskabels, die Montage und der Anschluss des Hausanschlusskastens in der Zähleranschluss säule sowie die Inbetriebnahme des Netzanschlusses. Die Errichtung und Beistellung der Zähleranschluss säule liegt in der Verantwortung des Anschlussnehmers.

Die Aufstellung der Zähleranschluss säule an der Grundstücksgrenze (Einfriedungsgrenze).

#### **Anschluss bis 100 A**

» mit einer Länge der Anschlussleitung\*

bis 10 Meter 1.665,36 € **1.981,77 €**

#### **Anschluss bis 250 A**

» mit einer Länge der Anschlussleitung\*

bis 10 Meter 1.905,35 € **2.267,37 €**

\* vom Anschlusspunkt des öffentlichen Verteilnetzes aus gerechnet

Die Änderung der bestehenden Außenanschlussvarianten Zähleranschluss säule (ZAS) und Hausanschluss säule (HAS) in das Gebäude sind auf Wunsch auch zu einem späteren Zeitpunkt möglich.

### **Veränderung HAS/ZAS gegen Hausanschlusskasten innen bis 100 A**

» mit einer Länge der Anschlussleitung

bis 10 Meter 841,89 € **1.001,84€**

## **Veränderung HAS/ZAS gegen Hausanschlusskasten innen bis 250 A**

- » mit einer Länge der Anschlussleitung  
bis 10 Meter 1.105,07 € **1.315,03 €**

### **Mehrlängen**

Ist die Anschlusslänge größer als die den Anschlusspreisen zugrunde liegende Längenpauschale, so wird die darüber hinausgehende Anschlusskabellänge als Mehrlänge berechnet.

- » Mehrlänge pro Meter für Anschlüsse  
bis 100 A 32,79 € **39,02 €**
- » Mehrlänge pro Meter für Anschlüsse  
bis 250 A 44,58 € **53,05 €**

Die Gesamtlänge des Anschlusskabels beträgt generell max. 50 m, Netzanschlüsse die eine Gesamtlänge von 50 m überschreiten, werden separat kalkuliert.

### **Eigenleistung Tiefbau**

Für den durch den Anschlussnehmer geleisteten Tiefbauanteil auf dem Anschlussnehmergrundstück gewähren die STWV einen Rabatt, angerechnet auf den Anschlusspreis. Eigenleistungen des Anschlussnehmers auf dem eigenen Grundstück sind mit den Stadtwerken Velten im Voraus abzustimmen und müssen DIN-gerecht ausgeführt werden.

- » Rabatt auf den Tiefbau pro Meter: 24,37 € **29,00 €**

### **Auswechseln eines Hausanschlusskastens, einer Hausanschlusssäule oder der Hausanschlussicherung**

- » Wechsel eines bestehenden Hausanschlusskastens gegen einen Hausanschlusskasten 100 A mit einer Länge der Anschlussleitung  
bis 5 m 452,93 € **538,98 €**
- » Wechsel eines bestehenden Hausanschlusskastens gegen einen Hausanschlusskasten 250 A mit einer Länge der Anschlussleitung  
bis 5 m 672,54 € **800,32 €**





### 13.4 UNTERBRECHUNG UND WIEDERHERSTELLUNG DES ANSCHLUSSES UND DER ANSCHLUSSNUTZUNG (§ 24 NAV)

Für die Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung im Sinne des § 24 NAV wird keine Umsatzsteuer erhoben. Die Kosten der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung werden mit der Erbringung sofort fällig.

Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung an der anschlussnehmereigenen Trennvorrichtung am Zählerplatz

» Ausführungskosten der Unterbrechung: 67,22 €

Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung durch physische, zwangsweise Trennung des Netzanschlusses

» Trennen des Netzanschlusses am Anschlusskabel: 607,00 €

Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung an der anschlussnehmereigenen Trennvorrichtung am Zählerplatz

» Ausführungskosten der Wiederherstellung: 67,22 € **79,99 €**

Wiederherstellung des ursprünglichen Anschlusses und der Anschlussnutzung nach physischer Trennung des Netzanschlusses

» Herstellen des Netzanschlusses am Anschlusskabel: 607,00 € **722,33 €**

#### **Vergebliche Anfahrt**

Für jede vom Anschlussnehmer/-nutzer zu vertretende erfolglose Anfahrt zur Erbringung einer der unter 13.4 aufgeführten Leistungen (z. B. Nichtanwesenheit/verwehrtter Zugang) werden die nachfolgend ausgewiesenen Kosten berechnet.

» vorbereitende Maßnahme mit Anfahrt (inkl. Genehmigungen, ohne physische Unterbrechung): 294,13 €

» vorbereitende Maßnahme mit Anfahrt (inkl. Genehmigungen, ohne physische Wiederherstellung):	294,13 €	<b>350,01 €</b>
--	----------	-----------------

## 14. BETRIEB DES NETZANSCHLUSSES

Bei Umverlegungen von Netzanschlüssen (§ 8 NAV), die der Anschlussnehmer verursacht hat, sind die hierdurch entstandenen Kosten von ihm zu tragen. Gleiches gilt bei endgültigem Rückbau des Netzanschlusses.

Die Anschlussnutzung hat zur Voraussetzung, dass der Gebrauch der Elektrizität mit einem Verschiebungsfaktor zwischen  $\cos \varphi = 0,9$  kapazitiv und  $0,93$  induktiv erfolgt. Anderenfalls wird nach § 16 NAV der Einbau einer ausreichenden Kompensationseinrichtung vom Netzbetreiber vorgeschrieben.

## 15. INBETRIEBSETZUNG/ AUSSERBETRIEBNAHME DES HAUS- ANSCHLUSSES (§ 14 NAV)

Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage erfolgt ausschließlich nach dem Vordruck der STWV. Sie wird von der vollständigen Bezahlung der Netzanschlusskosten und des Baukostenzuschusses abhängig gemacht.

» Erstmalige Inbetriebsetzung ohne Mängel- feststellung	keine Berechnung	
» Für jede notwendige zusätzliche Fahrt zur Anlage des Anschlussnehmers zur erstmaligen Inbetrieb- setzung	53,35 €	<b>63,49 €</b>
» Für jede Wiederinbetriebsetzung einer bestehenden Anlage nach vorangegangenem Zählerausbau bzw. Ab- schaltung der Kundenanlage	79,70 €	<b>94,84 €</b>
» Außerbetriebnahme/Rückbau (physische Trennung des Hausanschlusses) Verteilnetz der STWV auf Kundenwunsch	407,34€	<b>484,74 €</b>

» Außerbetriebnahme bis zur Trennvorrichtung vor der Messeinrichtung auf Kundenwunsch

49,50 €

58,91 €

## 16. ÄNDERUNG DER ERGÄNZENDEN BEDINGUNGEN / GELTUNG NAV

Der Netzbetreiber ist berechtigt, diese Ergänzenden Bedingungen nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu ändern. Soweit vom Netzbetreiber nicht anders bekannt gegeben, werden Änderungen nach öffentlicher Bekanntgabe zum nachfolgenden Monatsbeginn wirksam. Diese Fassung wird Bestandteil des jeweils bestehenden Netzanschluss- bzw. Anschlussnutzungsverhältnisses.

Zur Beilegung von Streitigkeiten nach § 111a EnWG können Verbraucher unter den Voraussetzungen des § 111b EnWG bei der Schlichtungsstelle Energie e.V. ein Schlichtungsverfahren beantragen. Die Schlichtungsstelle Energie ist im Internet unter [www.schlichtungsstelle-energie.de](http://www.schlichtungsstelle-energie.de) oder unter der Adresse Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133 in 10177 Berlin, Telefon 030 / 2757240-0 erreichbar.

Die Änderung sind im Internet unter [www.stadtwerke-velten-netz.de](http://www.stadtwerke-velten-netz.de) abrufbar.

**Umsatzsteuer:** Soweit die oben genannten Leistungen der Umsatzsteuer (zurzeit 19%) unterliegen, sind neben den Nettopreisen die gerundeten Bruttopreise angegeben.



## IHR ANSPRECHPARTNER:

**Stadtwerke Velten GmbH**

Viktoriastraße 12 · 16727 Velten

Kundenbetreuung Netzservice

Tel.: 03304 / 3986 - 27/31

Fax: 03304 / 3986 - 21

E-Mail: [technik@stadtwerke-velten.de](mailto:technik@stadtwerke-velten.de)

